

# **SATZUNG**

**des**

**MÄNNER - TURN - VEREIN OHNDORF e.V.**

---

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der 1911 als Männer-Turn-Verein zu Ohndorf gegründete Verein hat seinen Sitz in Ohndorf und ist seit dem Jahre 1969 in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der VR-Nr.: 464 mit dem Vereinsnamen

Männer-Turn-Verein Ohndorf e.V.

eingetragen.

2. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

## **§ 2**

### **Sinn und Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, wie
  - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
  - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
  - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

Im Einzelnen werden insbesondere folgende Sportarten betrieben:

Turnen, Handballspielen, Leichtathletik, Gymnastik, und Tischtennis.

Es steht dem Verein offen, andere Sportarten aufzunehmen.

3. Die Förderung der Jugend ist wesentlicher Bestandteil der Aufgaben des Vereins.

### **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6**

#### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit allen seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

## **§ 7**

### **Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
5. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge.

## **§ 8**

### **Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 9**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die schriftliche Austrittserklärung ist gegenüber einem

vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied abzugeben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins,
- b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr,
- c) unehrenhaftes Verhalten.

Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann innerhalb von 2 Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 10**

### **Beiträge**

Die Jahresbeiträge sind jährlich an den Kassierer des Vereins zu entrichten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen.

## **§ 11**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Ehrenrat.

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. der/dem Vorsitzenden,
2. dem/der Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden,
3. dem/der Kassierer/in,
4. dem/der Schriftführer/in,
5. dem/der Turn- und Sportwart/in,
6. dem/der Frauenwart/in

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

## **§ 13**

### **Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und in deren/dessen Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den Vorsitzende/n oder ihre(n)/seine(n) Stellvertreter/in vertreten.

2. Die/Der Vorsitzende oder in deren/dessen Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden leiten den Verein, die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Sie genehmigen die von der/dem Kassierer/in zu zahlenden Ausgaben und sind befugt, ihr/ihm eine allgemeine Auszahlungsvollmacht bis zu Beträgen in Höhe von einem  $\frac{1}{4}$  der jährlichen Mietgliedsbeiträge des jeweiligen Vorjahres zu erteilen.

Zur Aufnahme von Darlehen, dem Kauf und der Beleihung von Grundstücken und den Abschluss von Verträgen, die den Verein über die Höhe des jährlichen Beitragsaufkommens verpflichten, ist die/der Vorsitzende nur berechtigt, wenn der Vorstand und der erweiterte Vorstand in dieser Angelegenheit mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit beschlossen hat.

3. Die/Der Kassierer/in hat das Vermögen des Vereins zu verwalten. Zu diesem Zweck hat sie/er ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen. Sie/Er hat sämtliche Vermögensgegenstände in einem Bestandsverzeichnis festzuhalten und zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

Die/Der Kassierer/in ist zur Annahme von finanziellen Zuwendungen berechtigt. Finanzielle Zuwendungen, die mit einer Auflage verbunden sind, darf sie/er nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch die/den Stellvertreter/in annehmen.

4. Die/Der Schriftführer/in oder im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in nimmt an allen Versammlungen des Vorstands, des erweiterten Vorstands und den Mitgliederversammlungen teil und fertigt die Verhandlungsniederschriften.
5. Die/Der Turn- und Sportwart/in erledigt alle Aufgaben, die der praktischen Durchführung des Vereinszweckes dienen.

## **§ 14**

### **Erweiterter Vorstand**

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten besteht der erweiterte Vorstand. Ihm gehören außer den Vorstandsmitgliedern (§ 12) folgende Personen an:

1. der/die 2. Kassierer/in,
2. der/die 2. Schriftführer/in,
3. der/die Jugendleiter/in,
4. der/die Gymnastikwart/in,
5. der/die Tischtenniswart/in,
6. der/die Sportplatz/Hallen- und Gerätewart/in .

Die vorstehenden Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Bedarf können weitere Personen hinzugewählt werden. Die einzelnen Tätigkeiten der Vorstandmitglieder sind, soweit erforderlich, durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss in einer Geschäftsordnung zu verabschieden, soweit die Satzung hierzu auf keine Regelungen verweist.

## **§ 15**

### **Mitgliederversammlung**

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar bis zum Ende des II. Quartals des auf dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher durch Aushang und schriftliche Einladung einberufen. Hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein benannte Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederver-

sammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Jahr,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes, falls der Vorstand 4 Jahre im Amt ist,
4. Wahl des erweiterten Vorstandes, falls der Vorstand 2 Jahre im Amt ist,
5. Wahl des Ehrenrates, falls der Ehrenrat 2 Jahre im Amt ist, und der Kassenprüfer,
6. Festlegung des Jahresbeitrages,
7. Satzungsänderungen, mit Ausnahme der Satzungsänderungen nach § 20 Abs. 2.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen von der/dem Vorsitzenden/m und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet werden.

## **§ 16**

### **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einer/einem Obfrau/mann und zwei Beisitzern/innen. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.



Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Beim Ausschlussverfahren leitet die/der Obfrau/mann mit Unterstützung der Beisitzer/innen die Mitgliederversammlung.

Die Wahl des Ehrenrates erfolgt für die Dauer zwei Jahren.

## **§ 17**

### **Kassenprüfer/innen**

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden beiden Kassenprüfer/innen haben gemeinschaftlich Kassenprüfungen vorzunehmen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist zulässig.

## **§ 18**

### **Abstimmungen und Wahlen**

1. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch die/der Versammlungsleiter/in kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
2. Für die Wahl der/des 1. Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein aus 3 Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu wählen. Die übrigen Wahlen kann die/der amtierende 1. Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in leiten.
3. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.
4. Das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt die Volljährigkeit voraus.

## **§ 19**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

## **§ 20**

### **Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, erforderliche Änderungen aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes, die die Gesetzmäßigkeit der Satzung bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit berühren, vorzunehmen. Derartige Satzungsänderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen.

## **§ 21**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohnhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 22**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 23**  
**Sonstiges**

Soweit erforderliche Bestimmungen in der Satzung nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Sollten einzelne Satzungsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, verliert die Satzung nicht ihre Gültigkeit. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen treten sodann die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ohndorf, 7. Februar 2014

Volker Bock  
1. Vorsitzender

Bodo Lattwesen  
2. Vorsitzender